

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

vom 14. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 338, 339 ff., 356 ff., 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB);
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrats,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts regelt dieses Gesetz die Zuständigkeit der mit der Anwendung des Bundesstrafrechts betrauten Behörden sowie das vor diesen Behörden anwendbare Verfahren. Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht werden in einem Spezialgesetz geregelt.

² Darüber hinaus enthält es ergänzende kantonale Bestimmungen zum Bundesstrafrecht.

³ Die kantonale Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 2 Richterliche und administrative Strafsachen

¹ Mit der Anwendung des Bundesstrafrechts sind entweder richterliche Behörden (2. Kapitel) oder Verwaltungsbehörden (3. Kapitel) betraut.

² Die Urteile, Entscheide und Massnahmen, die weder das Bundesstrafrecht noch das vorliegende Gesetz ausdrücklich einer Behörde zuweisen, sind Sache:

- a) der richterlichen Behörde für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen;
- b) der Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Urteile.

Art. 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Richterliche Strafsachen

Art. 4 Verfolgende und urteilende Behörde

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen sind, vorbehältlich des Bundesrechts, im Gesetz über die Gerichtsbehörden, in der Strafprozessordnung und der ergänzenden kantonalen Gesetzgebung geregelt.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bestrafung von Übertretungen bleibt vorbehalten. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist erstinstanzlich anwendbar; die Berufung wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

³ Nach Anhörung der Direktion der kantonalen Strafanstalten kann die zuständige Untersuchungsbehörde bzw. der zuständige Bezirksrichter oder der Präsident der zuständigen richterlichen Behörde den vorzeitigen Antritt des Massnahmen- oder Strafvollzugs gestatten (Art. 58 Abs. 1 und 75 Abs. 2 StGB).

Art. 5 Straf- und Massnahmenvollzugsrichter

¹ Vorbehältlich der Zuständigkeiten, die das Bundesrecht ausdrücklich dem urteilenden Richter, dem Revisionsrichter oder dem Richter der neuen Widerhandlung zuweist, ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter für jeden gemäss Bundesstrafrecht einem rechtskräftigen Strafurteil folgenden Entscheid zuständig. Insbesondere hat er:

- a) eine Geldstrafe oder eine Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln, deren Vollzug zu sistieren, die Zahlungsfrist einer Geldstrafe zu verlängern, den Tagessatz herabzusetzen oder gemeinnützige Arbeit anzuordnen (Art. 36 Abs. 2, 3 und 4, 106 Abs. 5 StGB);
- b) die gemeinnützige Arbeit in Geld- oder Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln (Art. 39 Abs. 1 StGB);
- c) stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung einer psychischen Störung oder einer Sucht zu verlängern (Art. 59 Abs. 4 und 60 Abs. 4 StGB);
- d) eine stationäre therapeutische Massnahme aufzuheben, wenn keine oder keine angemessene Einrichtung vorliegt, deren Durchführung als aussichtslos erscheint, deren Höchstdauer erreicht wurde, ohne dass eine bedingte Entlassung möglich wäre, oder deren Vollzugsmodalitäten nicht mehr geeignet sind, sowie über das Schicksal des Verurteilten zu entscheiden (Art. 62c Abs. 1 bis 4 und 6 StGB);
- e) die Probezeit oder die ambulante Behandlung zu verlängern; die Bewährungshilfe aufzuheben, zu ändern oder zu verlängern; die Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen anzuordnen (Art. 46 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4 bis 6, 64a Abs. 2 und 4, 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 StGB); die bedingte Strafe zu widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie die Verwahrung anzuordnen (Art. 46 Abs. 4, 64a Abs. 3, 95 Abs. 5 StGB);
- f) die an Stelle einer stationären Behandlung angeordnete ambulante Behandlung zu verlängern (Art. 63 Abs. 4 StGB) und über den Vollzug einer aufgeschobenen Freiheitsstrafe zu entscheiden (Art. 63b StGB).

²Darüber hinaus und unter denselben Vorbehalten wie in Absatz 1 hat er:

- a) alle übrigen mit der Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, vor allem die in den Artikeln 56 Absatz 6, 57 Absatz 3, 62c Absatz 5 sowie 63a des Strafgesetzbuches vorgesehenen;
- b) alle mit der bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62, 62d StGB) oder aus der Verwahrung (Art. 64a, 64b Abs. 1 lit. a StGB) in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, wie auch eine Bewährungshilfe oder eine Weisung auszusprechen;
- c) zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Behandlung bei einem Verurteilten mit angeordneter Verwahrung vor oder während ihres Vollzugs gegeben sind, um gegebenenfalls den urteilenden Richter mit dem Fall zu befassen (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB);
- d) alle mit der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen (Art. 86, 87 Abs. 1, 89 Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 3 bis 5 StGB), wie auch eine Bewährungshilfe oder eine Weisung auszusprechen (Art. 87 Abs. 2 StGB);
- e) über eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder die Aufhebung des Berufsverbots zu entscheiden (Art. 67a Abs. 3 bis 5 StGB).

Art. 6 Andere richterliche Strafsachen
a) Präsident der urteilenden Behörde

Für die einem rechtskräftigen Strafurteil gemäss Bundesrecht folgenden Entscheide ist die urteilende Behörde oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident zuständig.

Art. 7 b) Präsident der mit einer neuen Widerhandlung befassten Behörde

Ist gegenüber einem sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden Verurteilten von der mit einer neuen Widerhandlung befassten Behörde eine dringende Massnahme zu treffen, entscheidet diese oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident vorläufig

Art. 8 c) Friedensbürgschaft

Abgesehen vom Fall der durch Urteil angeordneten Friedensbürgschaft fällt diese Massnahme gemäss Artikel 66 des Strafgesetzbuches in den Zuständigkeitsbereich der Untersuchungsbehörde des Ortes, wo der Täter gehandelt hat oder wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten könnte.

Art. 9 d) Einziehung und Verfall zugunsten des Staates

Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person ordnet die zuständige Untersuchungsbehörde oder, bei deren Fehlen, jene am Ort der gelegenen Sache jede nützliche Massnahme an bezüglich:

- a) der Einziehung, dem Unbrauchbarmachen oder der Vernichtung der Gegenstände oder Vermögenswerte, die durch eine Straftat hervorgebracht wurden, die Gegenstand einer Straftat waren, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren (Art. 69 StGB);
- b) des Verfalls von Vermögenswerten zugunsten des Staates, die dazu be-

311.1

- 4 -

stimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen oder die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 70, 72 StGB).

Art. 10 e) Rechte Dritter

Auf Verfahren, bei welchen das Eigentum an eingezogenen oder dem Staat verfallenen Gegenständen oder Vermögenswerten strittig ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar. Die Klage ist beim Zivilrichter des Ortes, wo sich die Werte befinden, anhängig zu machen. Die Bundesgesetzgebung und internationale Übereinkommen bleiben vorbehalten.

Art. 11 f) Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

¹Der zur Beurteilung eines Verbrechens oder Vergehens zuständige Richter entscheidet über das Begehren des Geschädigten um Entschädigung gemäss Artikel 73 des Strafgesetzbuches. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend die Zivilpartei sind sinngemäss anwendbar.

²Wird kein Sachurteil gefällt, entscheidet die Untersuchungsbehörde, die die Friedensbürgschaft, die Einziehung oder den Verfall zugunsten des Staates angeordnet hat, über das Begehren des Geschädigten gemäss Artikel 73 des Strafgesetzbuches.

Art. 12 g) Strafbefreiung

¹Die Untersuchungsbehörde, die Staatsanwaltschaft oder die richterliche Behörde kann in jedem Verfahrensstadium von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen, wenn ein Strafbefreiungsgrund gegeben ist (Art. 52 bis 55 StGB). Sieht die Staatsanwaltschaft von einer Überweisung an das Gericht ab, ist Artikel 113 Ziffer 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

²Dieselbe Befugnis steht der Verwaltungsbehörde zu, die aufgrund der Artikel 335 und 339 des Strafgesetzbuches zur Beurteilung einer Widerhandlung zuständig ist.

Art. 13 h) Rechtshilfe

¹Die Strafkammer des Kantonsgerichts ist zuständig, die Zuführung des unter Haft- oder Vorführbefehl stehenden Beschuldigten oder Verurteilten in einen anderen Kanton zu verweigern, sofern es sich um ein politisches oder durch eine Medienveröffentlichung begangenes Verbrechen oder Vergehen handelt (Art. 365 Abs. 2 StGB).

²Die Artikel 36a ff. der Strafprozessordnung sowie das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen bleiben vorbehalten.

Art. 14 i) pornografische Gegenstände

Die kantonale Untersuchungsbehörde ist in Fällen der Herstellung und Einfuhr pornografischer Gegenstände (Art. 362 StGB) für die Information an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Pornografie zuständig.

Art. 15 j) Polizeigericht

¹Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die in seine Zuständigkeit fallenden Urteile gegen Übertretungen vollstreckt werden. Es spricht die Umwandlung der von einer Gemeindebehörde ausgefallenen Busse aus, wenn die Spezialgesetzgebung diese Art des Vollzugs vorsieht.

²Die kurzen Freiheitsstrafen werden in einer der Strafanstalten des Kantons vollstreckt. Die Gemeinde leistet einen Kostenvorschuss.

³Die Gemeindeverwaltung kann zur Mitwirkung beim Busseninkasso wie auch zur Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls von Erlösen zugunsten der Gemeinde angehalten werden.

Art. 16 Verfahren

a) vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter

¹Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist für Entscheide vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

²Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters werden vom Kantonsgericht beurteilt.

Art. 17 b) vor einer anderen richterlichen Behörde

¹Soweit die Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht anwendbar sind und vorbehältlich anders lautender Bestimmungen des Bundesrechts und dieses Gesetzes entscheidet die angerufene richterliche Behörde im summarischen Verfahren.

²Im summarischen Verfahren:

- a) ist jedes Gesuch beim Richter schriftlich einzureichen; es ist vom Gesuchsteller oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen; die sachdienlichen Unterlagen sind beizulegen;
- b) lädt der Richter grundsätzlich von Amtes wegen oder auf Gesuch hin den Gesuchsteller und jede andere betroffene Person innert kurzer Frist mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe vor;
- c) entscheidet der Richter bei einem Gesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen oder von Amtes wegen; nötigenfalls kann er ergänzende Untersuchungshandlungen anordnen;
- d) entscheidet der Richter innert kurzer Frist, auch in Abwesenheit der vorgeladenen Personen;
- e) enthält der Entscheid den Sachverhalt und die Begründung.

³Entscheide des Polizeigerichts können mit Berufung an den Bezirksrichter weiter gezogen werden. Entscheide der Untersuchungsbehörde, des Bezirksrichters, des Präsidenten des Kreisgerichts oder jenes des Berufungsgerichtshofs unterliegen der Berufung ans Kantonsgericht. Die Berufungsbehörde entscheidet als letzte kantonale Instanz gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

3. Kapitel: Administrative Strafsachen

1. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren im Allgemeinen

Art. 18 Verwaltungsbehörden

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (Departement);
- b) der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements (Dienststelle);
- c) die Direktion der Strafanstalten des Kantons Wallis (Direktion);
- d) die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde;
- e) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen.

Art. 19 Departement

¹Das Departement:

- a) entscheidet über die Unterbrechung des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 92 StGB);
- b) verschiebt auf Gesuch des Verurteilten, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auf kurze Zeit und höchstens einmal das zum Vollzug der Strafe oder Massnahme angeordnete Datum, wenn der Aufschub mit der öffentlichen Ordnung vereinbar erscheint; nötigenfalls ordnet es bestimmte Auflagen an;
- c) gewährt Zahlungserleichterungen für die Ersatzforderung, soweit sich dies als notwendig erweist und der Resozialisierung des Verurteilten dient;
- d) bestimmt den Anteil der vom Verurteilten zu tragenden Straf- und Massnahmenvollzugskosten, wenn er die ihm zugeteilte Arbeit unbegründet ablehnt (Art. 46 Abs. 2 lit. c);
- e) fällt die einem vollstreckbaren Strafurteil nachfolgenden Entscheide, die nicht einer richterlichen oder anderen Verwaltungsbehörde übertragen sind.

²Das Departement kann mittels veröffentlichten Entscheids bestimmte Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich dem Chef der Dienststelle oder der Direktion der Strafanstalten übertragen.

Art. 20 Dienststelle

¹Die Dienststelle ist die Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuches für Strafen und Massnahmen im offenen Vollzug.

²Sie hat insbesondere:

- a) alle im Hinblick auf die Einforderung der Geldstrafe und der Busse erforderlichen Entscheide zu fällen (Art. 35, 106 StGB), den Verurteilten, der an Stelle der Geldstrafe gemeinnützige Arbeit leistet, zu warnen und gegebenenfalls den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen (Art. 36 Abs. 1 und 5, 107 Abs. 3 StGB);
- b) alle zum Vollzug der gemeinnützigen Arbeit notwendigen Entscheide zu fällen, die einer Umwandlung dieser Strafe vorausgehende Mahnung aus-

- zusprechen und nötigenfalls die Umwandlung zu verlangen (Art. 38, 39, 107, 375 Abs. 2 StGB);
- c) vorbehältlich eines vorzeitigen Vollzugs der Massnahme das Einweisungs- oder Unterbringungsverfahren von Verurteilten zu führen, bei denen eine stationäre therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung angeordnet wurde (Art. 40, 41, 58 Abs. 1, 59 bis 61, 64, 75 Abs. 2, 372 StGB) und der mit dem Vollzug der Strafe oder Massnahme betrauten Anstalt ein Exemplar des Urteils oder jedes anderen Dokuments, das über die Persönlichkeit des Verurteilten Auskunft gibt, zuzustellen;
 - d) bei einem aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder der Verwahrung bedingt Entlassenen die Verlängerung der Probezeit oder die Neuordnung der Bewährungshilfe zu beantragen (Art. 62 Abs. 4, 64a Abs. 2, 95 Abs. 4 StGB), oder dessen Rückversetzung zu beantragen (Art. 62a Abs. 3, 95 Abs. 5 StGB);
 - e) bei einem bedingt Entlassenen die Verlängerung der Bewährungshilfe oder der Weisungen, die Neuordnung der Bewährungshilfe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug zu beantragen (Art. 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 und 5 StGB);
 - f) die Einleitung der ambulanten Behandlung im stationären Bereich zu verfügen (Art. 63 Abs. 3 StGB), die Fortführung oder Aufhebung der ambulanten Behandlung zu beantragen (Art. 63 Abs. 4, 63a Abs. 1 StGB), und über die ambulante Behandlung Bericht zu erstatten (Art. 63b StGB);
 - g) den Gefangenen, der im Strafvollzug ausserhalb der Anstalt wohnt und arbeitet, zu überwachen (Art. 77a Abs. 3 StGB);
 - h) vorbehältlich der Zuständigkeit der richterlichen Behörden und der Dienststelle für Strassenverkehr für ein Fahrverbot (Art. 67b StGB) den Vollzug der anderen Massnahmen (Art. 66 bis 73 StGB) sicherzustellen.

³In den vom Straf- und Massnahmenvollzugsrichter behandelten Fällen erteilt die Dienststelle von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin die erforderlichen Auskünfte und händigt die sachdienlichen Unterlagen aus.

⁴Die Dienststelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Direktion und die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde beiziehen.

Art. 21 Direktion

¹Die Direktion ist die Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuches für Strafen und Massnahmen im geschlossenen Vollzug.

²Sie hat insbesondere:

- a) die Anstalt zu bestimmen, in welche der Gefangene nach durchgeführtem Einweisungs- oder Unterbringungsverfahren eingewiesen oder untergebracht wird;
- b) zusammen mit dem Gefangenen oder dessen gesetzlichen Vertreter den Straf- oder Massnahmenvollzugsplan zu erstellen (Art. 75 Abs. 3, 90 Abs. 2 StGB);
- c) den Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB) oder des tageweisen Vollzugs (Art. 79 StGB) zu bewilligen;
- d) den Gefangenen zur Arbeit zu verpflichten und ihm so weit als möglich eine seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen entsprechende Tätigkeit zuzuweisen (Art. 81 Abs. 1 StGB);

- e) das Entgelt des Gefangenen während des Vollzugs zu verwalten (Art. 83 StGB);
- f) das Recht des Gefangenen auf freien Verkehr mit dem Verteidiger, soweit notwendig nach Konsultation des befassten Richters, zu beschränken oder sogar zu verbieten (Art. 84 Abs. 4 StGB);
- g) sich über Urlaubsgesuche der Gefangenen auszusprechen und die Ablaufmodalitäten festzulegen (Art. 84 Abs. 6 StGB);
- h) die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht gegeben sind (Art. 59 Abs. 4, 60 Abs. 4 StGB);
- i) die von Amtes wegen zu prüfende Frage der bedingten Entlassung, der Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62d StGB), des Ersatzes dieser durch die Verwahrung (Art. 62c Abs. 4 StGB), der Entlassung aus der Verwahrung oder deren Ersatz durch eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 64 Abs. 3, 64a, 64b StGB) oder der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe (Art. 86 StGB) beim Straf- und Massnahmenvollzugsrichter oder dem urteilenden Richter anhängig zu machen;
- j) die Prüfung einer Änderung der Massnahme vorzuschlagen (Art. 65 StGB);
- k) den Sozialdienst der Anstalt zu leiten;
- l) eine Disziplinarmassnahme aufzuerlegen (Art. 91 StGB).

³In den beim Straf- und Massnahmenvollzugsrichter anhängig gemachten Fällen erteilt die Direktion von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die erforderlichen Auskünfte und händigt die sachdienlichen Unterlagen aus.

⁴Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienststelle und die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde beiziehen.

Art. 22 Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde
a) Organisation

¹ Die für die Bewährungshilfe zuständigen Behörden sind in einem Netz organisiert. Auf Begehren der Dienststelle leistet die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde die erforderliche Hilfe. In der Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgabe ist sie vollständig autonom. Im Übrigen werden die Beziehungen administrativer Art zwischen der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde und der Dienststelle durch das vorliegende Gesetz geregelt.

²Das Netz der Bewährungshilfe umfasst:

- a) öffentlichrechtliche Partner, namentlich die Walliser Liga gegen die Suchtgefahren, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die psychiatrischen Einrichtungen, die sozialmedizinischen Zentren, die Amtsvormundschaftsbehörden, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die zur Wiedereingliederung der Gefangenen einen Beitrag leisten können, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei;
- b) privatrechtliche Partner, die sich zwecks Wiedereingliederung der Gefangenen gemäss einem die Ausführungsmodalitäten regelnden Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung stellen.

³ Die Amtsvormundschaftsbehörden und die privatrechtlichen Partner haben

Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Entschädigung.

⁴ Die Dienststelle handelt die Zusammenarbeitsverträge aus, organisiert und koordiniert die Tätigkeit der Netzpartner und entschädigt deren Leistungen.

Art. 23 b) Aufgaben

Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde:

- a) leistet die Bewährungshilfe im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 93 StGB);
- b) stellt die Einhaltung der Weisungen sicher (Art. 94 StGB);
- c) erstattet der Vollzugsbehörde Bericht bei Missachtung der Bewährungshilfe (Art. 95 Abs. 3 StGB);
- d) stellt im offenen Vollzug und, subsidiär zum Sozialdienst der Anstalt, im geschlossenen Vollzug die freiwillige soziale Betreuung im Sinne des Strafgesetzbuches sicher (Art. 96 StGB).

Art. 24 Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen

¹ Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen, sorgt für den Vollzug von Urteilen, soweit die Einziehung bestimmter Güter oder der Verfall zugunsten des Staates angeordnet ist. Eine Verordnung des Staatsrats regelt das Verfahren.

² Ohne anders lautende Bestimmungen fallen die Einnahmen aus Bussen, eingezogenen und verfallenen Vermögenswerten dem Kanton zu.

Art. 25 Andere Behörden

- a) Grosser Rat

Das Recht der Begnadigung in den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, wird vom Grossen Rat ausgeübt.

Art. 26 b) Justizkommission

Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges ist die Justizkommission zuständig für:

- a) die Prüfung der Begnadigungsgesuche und die Abgabe einer Vormeinung zu Händen des Grossen Rats (Art. 381 lit. b StGB);
- b) den Besuch Gefangener und Verwahrter in den kantonalen Anstalten wie auch Gefangene und Verwahrte, die im Kanton Wallis verurteilt aber in einer Anstalt eines anderen Kantons eingewiesen wurden, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Achtung ihrer Rechte und die Lebensbedingungen in der Anstalt zu kontrollieren.

Art. 27 c) die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechnete Behörde

Die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechtigten Behörden sind:

- a) die kantonale Dienststelle für Sozialwesen;
- b) das Vormundschaftsamt in den Fällen, mit denen sich die kantonale Dienststelle für Sozialwesen nicht befasst;
- c) der Gemeinderat, wenn die Gemeinde einen Unterstützungsbeitrag leistet.

Art. 28 d) Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt

Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt, ist die zuständige Behörde für die Meldung von Schwangerschaftsabbrüchen zu statistischen Zwecken (Art. 119 Abs. 5 StGB).

Art. 29 Verfahren

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist für Entscheide, die von einer Verwaltungsbehörde gefällt werden, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

² Ohne anders lautende Bestimmungen unterliegen die erstinstanzlichen Entscheide der Verwaltungsbehörden der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an einen Einzelrichter des Kantonsgerichts.

³ Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verweigerung des Gesuchs um Aufschub des angeordneten Vollzugsdatums der Strafe oder Massnahme (Art. 19 lit. b) kommt unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des mit der Beschwerde befassten Richters keine aufschiebende Wirkung zu.

2. Abschnitt: Offener Straf- und Massnahmenvollzug

2.1 Geldstrafe – Busse

Art. 30

¹ Die Dienststelle gewährt dem Verurteilten in der Regel die Möglichkeit, die Geldstrafe oder Busse in Raten (Art. 35 Abs. 1, Art. 106 Abs. 5 StGB) aufgrund der Anzahl der Tagessätze oder der Höhe der Strafe zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger persönlicher, familiärer oder beruflicher Gründe kann die Zahlungsfrist verdoppelt werden.

² Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Rate wird das Vollzugsverfahren für den gesamten Restanzbetrag der Geldstrafe oder der Busse eingeleitet.

³ Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen will (Art. 35 Abs. 2 StGB), kann die Dienststelle Sicherheitsleistungen in Form eines Grundpfandes, das ein in der Schweiz gelegenes Grundstück belastet, eine Solidarbürgschaft durch einen Bürgen mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine Bankgarantie durch ein Geldinstitut mit Sitz in der Schweiz verlangen.

⁴ Die Beschwerde des Verurteilten gegen den Entscheid der Dienststelle die Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund schuldhafter Nichtbezahlung der Busse zu vollziehen (Art. 106 Abs. 2 StGB), fällt unter die Zuständigkeit des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters, welcher auch über die Sistierung der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung der Busse und die Umwandlung in gemeinnützige Arbeit entscheidet (Art. 106 Abs. 5 StGB, Art. 36 Abs. 3 StGB).

⁵ Das Inkasso für die Geldstrafe und die Busse wird im Übrigen in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

2.2 Gemeinnützige Arbeit

Art. 31 Grundsätze

¹ Die gemeinnützige Arbeit ist so auszugestalten, dass die Eingriffe in die Rechte des Verurteilten mit jenen anderer Vollzugsformen insgesamt vergleichbar sind.

² Sie ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse, hilfsbedürftiger Personen oder einer Verwaltung (Begünstigter) zu leisten. Bei Fehlen eines Begünstigten kann diese Strafe in einer vom Staat betriebenen Werkstätte, welche Tätigkeiten zu Gunsten der Allgemeinheit ausführt, geleistet werden.

³ Die Dienststelle schliesst mit dem Begünstigten und dem Verurteilten einen Vertrag ab, der folgendes beinhaltet:

- a) die Ausführungsmodalitäten der gemeinnützigen Arbeit;
- b) den Verantwortlichen für die Organisation und die Überwachung der Arbeit beim Begünstigten;
- c) die Verpflichtung des Begünstigten, die Dienststelle unverzüglich über jedes Fehlverhalten des Verurteilten und jeden von diesem verursachten oder erlittenen Zwischenfall zu informieren;
- d) die Verpflichtung des Begünstigten, den Abschluss der gemeinnützigen Arbeit zu bestätigen.

Art. 32 Rechtsverhältnis

¹ Die gemeinnützige Arbeit ist in der Freizeit zu leisten; sie ist unentgeltlich.

² Die Reise- und Verpflegungszeiten gelten nicht als geleistete gemeinnützige Arbeit. Die Verpflegungs- und die Reisekosten zwischen Wohn- und Arbeitsort sind vom Verurteilten zu tragen.

³ Die gemeinnützige Arbeit ist während des von der zuständigen Behörde fallweise festgelegten Zeitraums zu leisten; dieser darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Grundsätzlich sind pro Woche mindestens zehn Arbeitsstunden zu leisten. Aus wichtigen Gründen kann der Strafvollzug vorläufig suspendiert werden.

⁴ Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit kann mit der in der Arbeitsgesetzgebung vorgesehenen Arbeitszeit kumuliert werden. Die wöchentliche Dauer der herkömmlichen Arbeitstätigkeit und jene der gemeinnützigen Arbeit darf jedoch die betroffene Person nicht jeglicher täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit berauben.

⁵ Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist für die Regulierung eines Schadens, der vom Verurteilten in Ausübung der gemeinnützigen Arbeit gegenüber einem Dritten verursacht wurde, anwendbar.

⁶ Der Verurteilte, der eine Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst, ist durch den Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

Art. 33 Verfahren

¹ Zwecks Bestimmung des Begünstigten holt die Dienststelle Auskünfte über die Person des Verurteilten ein, überprüft dessen Fähigkeit zur Arbeitsverrich-

tung und hört ihn an.

² Sie legt die Art sowie die Tage und Stunden der zu leistenden Arbeit fest.

³ Der Verurteilte hat vor Beginn der gemeinnützigen Arbeit eine Bestätigung zu unterzeichnen, mit welcher er erklärt:

- a) seines Wissens von keiner für andere Personen gefährlichen Krankheit befallen zu sein;
- b) zur Verrichtung der ihm zugewiesenen Arbeit fähig zu sein;
- c) Tatsachen, die im Verlaufe des Vollzugs der Strafe zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

⁴ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit nicht entsprechend den festgelegten Bedingungen leistet, suspendiert die Dienststelle, wenn nötig, den Strafvollzug und führt die durch die Umstände gebotene Untersuchung durch. Gegebenenfalls ermahnt sie den Verurteilten und legt, wenn nötig, das Datum fest, an welchem die gemeinnützige Arbeit fortzuführen ist.

⁵ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den festgelegten Bedingungen leistet, beantragt die Dienststelle die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit. Die Dienststelle darf den Vollzug unterbrechen, bis über das Gesuch um Umwandlung entschieden ist.

⁶ Der Verurteilte kann während des Vollzugs auf die Verbüßung der Strafe in Form gemeinnütziger Arbeit verzichten. Davon in Kenntnis gesetzt, beantragt die Dienststelle die Umwandlung des Strafrests.

⁷ Im Übrigen wird das Verfahren in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

2.3 Bewährungshilfe – Weisungen – freiwillige soziale Betreuung

Art. 34 Urteil

Die richterliche Behörde entscheidet in ihrem Urteil über die Anordnung der Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen (Art. 44 Abs. 2, 46 Abs. 2, 62 Abs. 3, 62a Abs. 1 und 5 lit. b und c, 63 Abs. 2, 64a Abs. 1, 87 Abs. 2, 89 Abs. 2, 94, 95 Abs. 1 und 2 StGB).

Art. 35 Leistungsauftrag, interdisziplinäre Zusammenarbeit

¹ Der Vollzug des die Bewährungshilfe anordnenden oder Weisungen erteilenden Urteils oder Entscheids obliegt der Dienststelle.

² Sie veranlasst die Zusammenarbeit mit dem Partner, um die soziale Integration des Verurteilten zu begünstigen. Sie händigt jenem vorgängig die sachdienlichen Unterlagen aus und holt einen Bericht ein, sofern dieser nicht bereits bei Urteils- oder Entscheidfällung erstellt wurde (Art. 95 Abs. 1 StGB).

³ Die Übertragung der Bewährungshilfe (Art. 93 Abs. 1 StGB) bildet Gegenstand eines Leistungsauftrags.

⁴ Die Bewährungshilfe kann disziplinenübergreifend ausgestaltet sein, um den vielschichtigen Problemen Rechnung tragen zu können. Die Dienststelle veranlasst sowohl bei der Anordnung einer disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit wie auch während deren Durchführung Besprechungen mit allen betroffenen Partnern. Die Besprechung bezweckt:

- a) die einer sozialen Wiedereingliederung entgegen stehenden Probleme zu bestimmen;
- b) die anzuwendenden Mittel auszuwählen und die Leistungsaufträge zu erteilen;
- c) die Etappen des Wiedereingliederungsprozesses zu bestimmen;
- d) den Wiedereingliederungsprozess periodisch zu beurteilen.

⁵ Im Übrigen werden die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Art. 36 Rückfallprävention, Nichtbewährung, Entziehung

¹ Der beauftragte Partner erstattet der Dienststelle jedes Mal Bericht, wenn ein Entscheid betreffend Verlängerung oder Abänderung der Bewährungshilfe oder der Weisungen erforderlich ist, im Besonderen, wenn die Rückfallprävention es gebietet, bei Nichtbewährung oder bei Entziehung (Art. 46 Abs. 2, 62 Abs. 4, 62a Abs. 5 lit. d und Abs. 6, 63 Abs. 4, 63a Abs. 4, 64a Abs. 2 und 4, 89 Abs. 2 und 3, 95 Abs. 3 bis 5 StGB).

² Nach Überprüfung des Falles erstattet die Dienststelle zu Händen der zuständigen Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin einen Bericht. In einem einfachen Fall sendet sie dem Verurteilten eine Mahnung.

Art. 37 Ambulante Massnahmen medizinischer Art

Die Artikel 47 und 48 sind auf die Kostenübernahme von ambulanten Massnahmen medizinischer Art anwendbar.

Art. 38 Freiwillige soziale Betreuung

¹ Indem er sich an einen Partner der Bewährungshilfe wendet, kann von der sozialen Betreuung profitieren:

- a) der Angeschuldigte, der sich nicht in Untersuchungshaft befindet;
- b) der Verurteilte, welcher seine Strafe im offenen Vollzug verbüsst.

² Im Bedarfsfall führt die Dienststelle die notwendigen Vorkehrungen bei den Partnern der Bewährungshilfe durch.

2.4 Strafregister

Art. 39 Koordinationsstelle

¹ Die Dienststelle ist Koordinationsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung (Art. 365 Abs. 1, 367 Abs. 5 StGB).

² Zusätzlich zu den gemäss Bundesgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben hat die Koordinationsstelle folgende Aufgaben:

- a) Eintragung sämtlicher Urteile und nachträglichen Entscheide, die der Eintragung unterliegen und von einer kantonalen Behörde gefällt wurden (Art. 366 Abs. 1 und 2 StGB);
- b) Mitteilung der während der Probezeit eingetretenen Tatsachen, die einen Entscheid der zuständigen Behörde erfordern;
- c) Kontrolle und nötigenfalls Entfernung des Eintrags von Amtes wegen (Art. 369 StGB);
- d) Information der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden betreffend

das informatisierte Strafregister.

Art. 40 Mitteilungsfrist

¹ Alle der Eintragung unterworfenen Urteile und nachträglichen Entscheide sind der Koordinationsstelle innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch die letzte mit dem Fall befasste Behörde.

² Die dem Departement ausgehändigte Kopie des Urteils enthält das Datum des Eintritts der Rechtskraft

³ Tritt das Urteil aufgrund einer Einsprache oder einer Berufung eines oder mehrerer Verurteilter nur teilweise in Rechtskraft, wird dies auf der Kopie erwähnt.

Art. 41 Auszug und Auskunft

Die Mitteilung eines Strafregisterauszugs an Privatpersonen (Art. 371 StGB) ist ausschliesslich Sache des Bundesamtes für Justiz. Das entsprechende Gesuchsformular ist bei der Kantonspolizei sowie der Koordinationsstelle erhältlich.

3. Abschnitt: Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 42 Anstalten und Einrichtungen

¹ Der Kanton errichtet und nutzt Anstalten und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, indem er durch ein Spezialgesetz einer interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) beiträgt. Er errichtet und betreibt Anstalten und Anstaltsabteilungen, die das Konkordat ihm auferlegt; er bringt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Verurteilten in den Anstalten und Einrichtungen des Konkordats unter (Art. 58, 59 bis 61, 64, 76 bis 80, 377, 378 StGB).

² Der Kanton errichtet und betreibt selbständig jene Anstalten und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die vom Anwendungsbereich des Konkordats ausgenommen sind (Art. 377 StGB). Die Unterbringung von Verurteilten in privat geführten Anstalten und Einrichtungen zum Vollzug von Strafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59 bis 61 und 63 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten (Art. 379 StGB).

Art. 43 Vollzugsplan

¹ Der Vollzugsplan der Strafe oder Massnahme:

- a) gestaltet die Sanktion so aus, dass die mit der Strafe oder Massnahme verfolgten Ziele verdeutlicht werden;
- b) legt die Aufenthaltsetappen in der Anstalt oder Einrichtung fest;
- c) bestimmt die Modalitäten der Beziehungen zur Aussenwelt;
- d) bestimmt die Voraussetzungen der Zulassung zu einem Aus- oder Weiterbildungskurs, wie auch die Unterstützungsmassnahmen zur Teilnahme an diesem Kurs bei einer langen Haftstrafe.

² Der Vollzugsplan wird von der Direktion in Zusammenarbeit mit der betrof-

fenen Person oder deren gesetzlichen Vertreter festgelegt.

³ Der Vollzugsplan kann periodisch von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erneut überprüft werden.

⁴ Im Zeitpunkt der Anrufung des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters ist der Vollzugsplan und gegebenenfalls seine Neu Beurteilung der Dienststelle zur Kenntnis zu bringen, wenn eine ambulante Begleitmassnahme im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung notwendig erscheint (Art. 93 Abs. 1, 94 StGB).

Art. 44 Vollzugsordnung

¹ In Ergänzung bundes- und konkordatsrechtlicher Bestimmungen wird die Vollzugsordnung in einer Verordnung des Staatsrats geregelt, die vor allem folgende Bereiche behandelt:

- a) Haftantritt und Entlassung;
- b) Haftlokale, Bettwäsche und Kleidung;
- c) Gesundheit und Hygiene;
- d) Ordnung und Disziplinarrecht;
- e) Arbeit und Ausbildung;
- f) Rechte des Gefangenen;
- g) Verfahren, Einsprache und Klage;
- h) Vollzug in Form von Halbgefängenschaft und tageweiser Vollzug.

² Die Beschwerde gegen eine Disziplinarsanktion ist bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts einzureichen. Sie hat, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des befassen Richters, keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen wird die Beschwerde im summarischen Verfahren gemäss Artikel 17 Absatz 2 beurteilt.

Art. 45 Arbeit, Arbeitsentgelt

¹ Die Arbeit, zu welcher der Gefangene verpflichtet ist (Art. 81 StGB), wird nach den Möglichkeiten der Anstalt zugewiesen. Der Gefangene hat Anspruch auf ein Entgelt.

² Der Besuch eines im Vollzugsplan vorgesehenen Aus- oder Weiterbildungskurses berechtigt zu einer hälftigen Kürzung des Arbeitsentgelts.

³ Der Staatsrat legt das den Gefangenen zustehende Brutto-Arbeitsentgelt mittels Beschluss fest. Dieses enthält einen Teil der Naturalentschädigung, welche der Beteiligung des Gefangenen an den von ihm verursachten Vollzugskosten entspricht.

⁴ Das Netto-Arbeitsentgelt wird einem freien Konto, einem Reservekonto und einem Sperrkonto gutgeschrieben.

Art. 46 Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Urteilskanton.

² Der Verurteilte beteiligt sich wie folgt an den Kosten des Vollzugs:

- a) 50 Prozent des Arbeitsentgelts für die in der Anstalt geleistete Arbeit (Naturalentschädigung);
- b) 30 Prozent des aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft oder des Arbeitsexternats erzielten Einkommens, aber höchstens bis

- zum Konkordatspensionspreis;
- c) 30 Prozent seines Einkommens und bis 50 Prozent seines Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit unrechtmässig verweigert, aber höchstens bis zum Konkordatspensionspreis.
- ³Die Vollzugskosten für einen in einem anderen Kanton Verurteilten, abzüglich der obgenannten Kostenbeteiligung, werden von der Direktion bei der Unterbringungsbehörde geltend gemacht.
- ⁴Der Entscheid über die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten des Vollzugs für die unbegründete Ablehnung einer Arbeit kann mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Kantonsgericht. Der Anspruch des Staats verjährt mit Ablauf eines Jahres, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der definitiven Entlassung.

Art. 47 Heilungskosten
a) nach KVG versicherter Gefangener

- ¹Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt die Kostenübernahme für Leistungen, die für einen nach KVG versicherten Gefangenen erbracht werden.
- ²Die Übernahme der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, des Franchisebetrages, des die Franchise übersteigenden Selbstbehalts und des Kostenbeitrags an die Spalkosten werden durch die Gesetzgebung des Kantons bestimmt, in welchem sich der Gefangene im Zeitpunkt seiner Verhaftung oder seiner Verurteilung gewöhnlich aufgehalten hat.
- ³Die Direktion prüft, ob der nach KVG versicherte Gefangene für Krankenpflege versichert ist und teilt dies der zuständigen Behörde des Kantons mit, wo der Gefangene sich im Zeitpunkt seiner Verhaftung oder seiner Verurteilung gewöhnlich aufgehalten hat.
- ⁴Die nicht durch das KVG gedeckten Behandlungskosten stellen Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs dar.

Art. 48 b) nicht nach KVG versicherter Gefangener

- ¹Leistungen für einen nicht nach KVG versicherten Gefangenen gehen zu seinen Lasten, wenn sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.
- ²In anderen Fällen trägt die Heilungskosten:
- a) der die Untersuchungshaft anordnende Kanton während deren Dauer;
- b) der Urteilskanton bei Krankheit;
- c) der Kanton des Sitzes der Haftanstalt bei Unfall.

Art. 49 c) Zahnbehandlungskosten

- ¹Die Zahnbehandlungskosten, welche nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen, sind vom Gefangenen zu tragen, sofern sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.
- ²In anderen Fällen trägt die Zahnbehandlungskosten:
- a) der Kanton, der die Untersuchungshaft anordnet, für die Dauer der Untersuchungshaft;

b) der Urteilstanton in den übrigen Fällen.

Art. 50 Stationäre therapeutische Behandlung

Ohne anders lautende Vereinbarung regeln die Artikel 47 bis 49 die Tragung der Heilungskosten bei Einweisung in eine therapeutische Einrichtung.

Art. 51 Berufliche Unfall- und Krankheitsgefahren

¹ Arbeitet der Gefangene im Arbeitsexternat ausserhalb der Anstalt, informiert die Direktion den Arbeitgeber, dass er den Gefangenen gegen berufliche Unfall- und Krankheitsgefahren zu versichern hat.

² Arbeitet der Gefangene in der Anstalt, trägt der Kanton am Sitz der Anstalt die finanziellen Auswirkungen der beruflichen Unfall- und Krankheitsgefahren.

4. Abschnitt: Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

Art. 52 Zusammensetzung

¹ Die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist eine disziplinenübergreifende Verwaltungskommission, die vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode ernannt wird.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- b) dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter;
- c) einem Vertreter der Direktion;
- d) einem im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalt;
- e) dem leitenden Arzt oder dem stellvertretenden Arzt eines kantonalen Psychiatriezentrum;
- f) einem Arzt oder Psychologen der kantonalen Opferhilfekommission.

³ In besonderen Fällen kann die Kommission einen Experten mit beratender Stimme beziehen. Im Übrigen wird die Organisation und Arbeitsweise in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

Art. 53 Zuständigkeiten

¹ Die Kommission äussert sich zur Gemeingefährlichkeit des Verurteilten (Art. 75a Abs. 3 StGB) in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen (Art. 62d Abs. 2, 64b Abs. 2 lit. c, 75a Abs. 1, 90 Abs. 4bis StGB), indem sie insbesondere über seine Lebenslage, über seine Persönlichkeit, über das Vorleben und seinen Geisteszustand Bericht erstattet.

² Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und die Direktion können der Kommission andere Gefangene zur Beurteilung unterbreiten.

4. Kapitel: Begnadigungsrecht

Art. 54 Begnadigungsgesuch

¹ Das Begnadigungsgesuch ist in Form einer vom Verurteilten oder seinem

ermächtigten Vertreter unterzeichneten Rechtsschrift einzureichen. Diese ist mindestens 50 Tage vor Beginn der Mai- bzw. Novembersession des Grossen Rates an den Staatsrat zu richten.

²Das Begnadigungsgesuch muss begründet und begleitet sein von:

- a) den zur Prüfung des Falles notwendigen Akten;
- b) den Unterlagen, die alle nützlichen Auskünfte geben über die persönliche, familiäre, berufliche und finanzielle Situation des Gesuchstellers;
- c) einer Kopie des Urteils oder der Urteile, die sich auf die Sache beziehen;
- d) einem Auszug aus dem Strafregister;
- e) einer Quittung über die Bezahlung der Gerichtskosten oder gegebenenfalls einer kurzen Begründung, warum diese Zahlung nicht erfolgt ist.

³Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist das Gesuch unverzüglich zu behandeln. Sind sie nicht vorhanden, wird nach erfolgter Mahnung das Gesuch aufgrund der Akten durch den Grossen Rat für unzulässig erklärt.

Art. 55 Untersuchung, Bericht

¹Der Staatsrat untersucht den Fall und erstellt einen Bericht, der den Abgeordneten am Tag der vorgesehenen Behandlung übergeben wird.

²Von diesem vertraulichen Bericht darf nur gemäss den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz der Persönlichkeit Gebrauch gemacht werden.

Art. 56 Aufschiebende Wirkung

¹Das Begnadigungsgesuch schiebt die Vollstreckung der Strafe nicht auf.

²Auf begründetes Begehren hin und sofern das Begnadigungsgesuch formell zulässig ist, kann die aufschiebende Wirkung erteilt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Gesuch ist nicht ohne Erfolgsaussichten;
- b) der Gesuchsteller hat mit der Strafverbüssung noch nicht begonnen;
- c) bei Verweigerung würde die Ausübung des Begnadigungsrechtes sinn- und zwecklos.

³Der Staatsrat entscheidet über die aufschiebende Wirkung als einzige kantonale Instanz.

Art. 57 Ausschluss der Begnadigung

Die Begnadigung ist ausgeschlossen bei:

- a) Massnahmen;
- b) Eintragungen im Strafregister;
- c) verjährten Strafen;
- d) der Verurteilung zu den Kosten;
- e) administrativen Massnahmen und Sanktionen.

Art. 58 Entscheid über das Gesuch

¹Der Entscheid des Grossen Rates erfolgt in geheimer Abstimmung. Im Weiteren hat er so vorzugehen, dass die Identität des Gesuchstellers der Öffentlichkeit nicht bekannt wird.

²Die Begnadigung kann in einem ganzen oder teilweisen Erlass von Haupt-

und Nebenstrafen, in einer Strafumwandlung und in der Auferlegung von gewissen Bedingungen bestehen.

³ Bei Ablehnung der Begnadigung darf ein neues Begnadigungsgesuch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Entscheid wieder gestellt werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Umstände, welche vom Gesuchsteller ordnungsgemäss geltend gemacht werden müssen.

5. Kapitel: Kantonales Strafrecht

Art. 59 Materielles Recht und Verfahrensrecht

¹ Die Bestimmungen des Ersten Buchs des Strafgesetzbuchs, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit, sind für die Ahndung von Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht anwendbar. Die besonderen Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Vor der richterlichen Behörde und dem Polizeigericht ist die Strafprozessordnung anwendbar. Vor der Verwaltungsbehörde ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 60 Gemeindereglemente

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung und Artikel 61 des vorliegenden Gesetzes sind die Gemeinden befugt, die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht zu erlassen.

Art. 61 Strassenprostitution

¹ Die Strassenprostitution ist an folgenden Orten untersagt:

- a) in Strassen mit überwiegendem Wohncharakter;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten;
- c) in öffentlich zugänglichen Parks und deren unmittelbaren Umgebung;
- d) in der Umgebung von Kultstätten, Schulen und Spitälern.

² Die Gemeinden können in ihrem Polizeireglement unter anderem Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution regeln und Bestimmungen über die Verhinderung lästiger Begleiterscheinungen aufstellen.

³ Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss der Strafdrohung von Artikel 199 des Strafgesetzbuches bestraft. Das Polizeigericht ist hierfür zuständig.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Anordnung und Vollzug von Massnahmen

¹ Bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft der Richter oder der Präsident des in letzter kantonalen Instanz urteilenden Gerichts von Amtes wegen, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 und 43 Ziffer 1 Absatz 2 des alten Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59 bis 61 oder 63 StGB) erfüllt sind.

² Trifft dies zu, ordnet der Richter die entsprechende Massnahme an. Andern-

falls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

Art. 63 Kantonales Strafregister

Nach vollständiger Einführung des automatisierten Strafregisters dienen die Auszüge aus dem kantonalen Strafregister ausschliesslich dem Strafvollzug.

Art. 64 Übergangsregelung

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, welche die Zuständigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden regeln, finden für den Vollzug der unter altem Recht ergangenen Strafurteile Anwendung.

Art. 65 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 11^{bis} neu Straf- und Massnahmenvollzugsrichter

¹ *Es besteht für das Oberwallis und das Unterwallis je ein Straf- und Massnahmenvollzugsrichteramt, welches einem Bezirksgericht oder einem Untersuchungsrichteramt angegliedert ist. Das Kantonsgericht bestimmt die interne Organisation in einem Reglement; vorübergehend kann dies durch eine Weisung erfolgen.*

² *Die unter den erstinstanzlichen Richtern und Gerichtsschreibern bestimmten Straf- und Massnahmenvollzugsrichter werden vom Kantonsgericht für die Dauer der Legislaturperiode ernannt und vereidigt.*

³ *Die Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters werden durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch festgesetzt.*

2. Die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Ziff. 2 2. § Bezirksrichter

2. (...)

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden kann er ebenfalls eine Geldstrafe, eine Busse, eine Massnahme im Sinne von Artikel 66 bis 73 StGB oder die Unterbringung in einer Einrichtung für junge Erwachsene anordnen.

Art. 65 Bst. a A. Verhaftungsgründe

Der Beschuldigte darf nur verhaftet werden, wenn ein schwerwiegendes Indiz ihn belastet und überdies eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) wenn zu befürchten ist, dass sich der Beschuldigte der Untersuchung und der Strafe durch die Flucht entzieht. Die Flucht ist hauptsächlich dann zu befürchten, wenn der Beschuldigte einer mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bestraften Tat bezichtigt wird, wenn er nicht in der Lage ist, seine Identität darzutun oder in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;

Art. 75 Ziff. 4 C. Provisorische Freilassung – Voraussetzungen
4. Aufgehoben.

Art. 81 Ziff. 2 Verfall der Sicherheiten
2. Mit den verfallenen Sicherheiten werden zuerst die Kosten, dann der Schaden und zuletzt die *Geldstrafe* und die Busse bezahlt.

Art. 141 Ziff. 1 2. § Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten

1. (...)
Wenn es die Billigkeit erfordert, wird eine Entschädigung ebenfalls demjenigen zugesprochen, der lediglich *zu einer Geldstrafe*, zu einer Busse oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Dauer geringer ist als die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt wurde.

Art. 143 Ziff. 1 Der Strafbefehl

1. Der Untersuchungsrichter kann bei den von ihm untersuchten und beurteilten Straftaten und Vergehen einen Strafbefehl erlassen, wenn der Tatbestand insbesondere durch das Geständnis des Angeschuldigten oder durch die Feststellung eines vereidigten Beamten hinreichend erwiesen ist, und wenn der Untersuchungsrichter eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder *eine Geldstrafe von höchstens 10'000 Franken* oder eine Busse als angemessen erachtet.
Die Geldstrafe oder die Busse kann mit einer Freiheitsstrafe verbunden werden.
Der Untersuchungsrichter kann ebenfalls eine Massnahme im Sinne der Artikel 66 bis 73 StGB aussprechen.

Art. 207 Ziff. 1 Abs. 3 *Übernahme von Gerichtskosten und Parteientschädigung*

Die Gerichtskosten umfassen:
b) *aufgehoben.*

Art. 210bis Ziff. 1 Beschlagnahme zur Sicherstellung

1. Zur Sicherstellung der Bezahlung der Kosten, *der Geldstrafe* und der Busse kann der Richter die Beschlagnahme von Gütern des Beschuldigten bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages anordnen, wenn:
(...)

Art. 213 *Busse*
Aufgehoben.

Art. 214 *Widerruf des bedingten Strafvollzugs*
Aufgehoben.

3. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

Art. 34h *Sachliche Zuständigkeit*

¹ Die kantonale oder kommunale Gesetzgebung kann eine Verwaltungsbehörde mit der Verfolgung und Entscheidung von Übertretungen beauftragen.

² Die zuständige Verwaltungsbehörde erklärt sich zugunsten der Untersuchungsbehörde für unzuständig:

- a) wenn der Beschuldigte an Stelle einer Busse eine gemeinnützige Arbeit fordert;
- b) wenn der Geschädigte eine Verletzung seiner Rechte im Strafverfahren geltend macht.

Art. 34i Summarisches Verfahren

a) Grundsatz

¹ Strafverfügungen können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafentscheids ergehen, sofern:

- a) der Sachverhalt als erwiesen erscheint;
- b) der Verstoß mit einer Busse bis 5'000 Franken geahndet werden kann.

² Der Strafentscheid ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 34k b) Einsprache – Berufung

¹ Der Beschuldigte kann gegen den Strafentscheid Einsprache gemäss den Bestimmungen von Artikel 34a bis 34 g erheben.

² Unterlässt er die Einsprache oder zieht er sie zurück, steht der Strafentscheid einem vollstreckbaren Urteil gleich.

³ Einzig der Einspracheentscheid ist mit Berufung anfechtbar.

Art. 34l Ordentliches Verfahren

Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren (Art. 34 i Abs. 1) nicht erfüllt, hat die Behörde nach den allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Sondergesetzgebung zu verfahren. Ihr Entscheid unterliegt der Berufung.

Art. 66 Administrative Strafentscheide

¹ Die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden sorgen für den Vollzug der von ihnen gefällten administrativen Strafentscheide.

² Sie schalten nötigenfalls den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter bzw. das Polizeigericht ein, wenn die Bezahlung der Busse nicht auf dem Wege der Schuldbetreibung geltend gemacht werden kann.

Art. 67 Aufhebungen

¹ Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- b) das Reglement über das automatisierte Strafregister vom 15. Dezember 1999;
- c) das Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis vom 10. Dezember 1993;

- d) das Reglement über die Organisation und die Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung vom 26. März 1997;
 - e) das Reglement zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern vom 9. April 1997;
 - f) das Reglement über die Schutzaufsicht vom 14. Oktober 1992;
 - g) die Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit vom 18. August 1999 (VGA);
- ² Artikel 68 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 68 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen.¹

² Bis zum Inkrafttreten der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente bleiben die vom Staatsrat in Vollziehung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990 erlassenen Verordnungen und Reglemente, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen, in Kraft.

Art. 69 Volksabstimmung

¹ Die Artikel 1 bis 58, 62 bis 64, 66 und 67 unterstehen nicht dem fakultativen Referendum, da sie in Anwendung eines Bundesgesetzes verordnet werden.

² Die Artikel 59 bis 61 und 65 unterstehen dem fakultativen Referendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2007